

Rahmenordnung

für das

Center for Cognition, Learning and Memory (CCLM)

I. Grundlagen und Ziele

Art. 1 Einleitung und Gegenstand dieser Rahmenordnung

An der Universität Bern hat sich in den vergangenen Jahren ein Netzwerk etabliert, in dem zahlreiche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der Psychologie, Psychiatrie, Neurologie, Neuroradiologie, Biologie und Physiologie der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät ein umfassendes Verständnis des Lernens und des Gedächtnisses erarbeiten.

Um die nationale und internationale Position der Universität Bern in diesem Bereich und die damit verbundenen weiteren Zukunftsbereiche der Forschung und Lehre dauerhaft zu stärken und die Sichtbarkeit weiter zu erhöhen, errichtet die Universität das Center for Cognition, Learning and Memory (CCLM).

Diese Rahmenordnung regelt namentlich Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Organisation des CCLM sowie seine fachliche und administrative Zuordnung.

Art. 2 Rechtliche Grundlagen

Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG), namentlich Art. 2 Abs. 3 und Art. 39 Abs. 1 Bst. b und k UniG, und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 3 Aufgaben

¹ Das CCLM ist in der disziplinären und interdisziplinären Forschung und Lehre sowie im Dienstleistungsbereich im Bereich des Lernens und des Gedächtnisses tätig und positioniert sich im Sinne der Strategie 2012 als „etabliertes Profilierungsgebiet“.

² Dem CCLM obliegen namentlich folgende Aufgaben:

a es fördert die Visibilität der Universität Bern national und international durch geeignete Aktivitäten und Zusammenarbeit;

b es betreibt nach Möglichkeit gemeinsam mit anderen schweizerischen universitären Hochschulen die nationale Graduate School „Optimizing Learning and Memory (OLM)“,

- c* es kann allein oder in Zusammenarbeit mit weiteren Organisationseinheiten der Universität Bern, mit anderen schweizerischen universitären Hochschulen und mit weiteren Institutionen Lehrangebote im Bereich des Lernens und des Gedächtnisses auf Bachelor- und Masterstufe oder im Bereich der Weiterbildung bereitstellen;
 - d* es betreibt Forschung im Bereich des Lernens und des Gedächtnisses und fördert international bedeutende und innovative Forschungsgruppen der Universität Bern auf diesen Gebieten;
 - e* es unterstützt Forschende der Universität Bern, die bedeutende nationale und internationale Führungsaufgaben im Bereich der Forschung zum Lernen und zum Gedächtnis wahrnehmen;
 - f* es wirbt Drittmittel ein;
 - g* es schafft Synergien in Forschung und Lehre zwischen den verschiedenen beteiligten Organisationseinheiten der Universität Bern und stimmt seine Aktivitäten mit denjenigen von anderen schweizerischen universitären Hochschulen und von weiteren Institutionen und Organisationen ab;
 - h* es strebt strategische Allianzen und Kooperationen mit wissenschaftlich tätigen Einrichtungen im In- und Ausland an;
 - i* es kann Führungsorgane von nationalen und internationalen Forschungsprogrammen und von Forschungsnetzwerken und -verbänden beheimaten;
 - j* es arbeitet eng mit politischen Entscheidungsträgern sowie den Akademien der Wissenschaften Schweiz oder ähnlichen Netzwerken zusammen.
- ³ Die Studiengänge des CCLM richten sich nach besonderen Reglementen.

Art. 4 Struktur und Stellung des CCLM

- ¹ Das CCLM ist ein interdisziplinäres Zentrum, das Forschung, Lehre, Beratung und Dienstleistung betreibt und mit Forschungsgruppen von Einheiten und Fakultäten der Universität Bern zusammenarbeitet.
- ² Das CCLM und seine Mitarbeitenden werden administrativ der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.
- ³ Die Universitätsleitung bringt diese Rahmenordnung den betroffenen Fakultäten und Organen zur Kenntnis und wirkt darauf hin, dass diese die das CCLM betreffenden Beschlüsse an den Wissenschaftlichen Ausschuss delegieren, sofern die Beschlüsse nicht durch die Universitätsgesetzgebung den Fakultäten vorbehalten sind.
- ⁴ Das CCLM führt einen eigenen Funktionsbereich.

Art. 5 Leistungsauftrag

- ¹ Die Universitätsleitung erteilt dem CCLM einen Leistungsauftrag. Darin werden insbesondere strategische Vorgaben, allgemeine Ziele und Ziele nach Produkten (namentlich Forschung, Lehre, institutionelle Leistungen, Organisation und Visibilität) definiert.
- ² Der Leistungsauftrag wird von den Parteien periodisch überprüft.

II. Organisation und Zuständigkeiten

A. Geschäftsordnung

Art. 6 Geschäftsordnung

- ¹ Die Geschäftsordnung regelt die betrieblichen Abläufe des CCLM.
- ² Sie umschreibt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der verschiedenen Organe des CCLM sowie die formale Zusammenarbeit mit den direkt beteiligten und assoziierten Forschungsgruppen, Abteilungen und Einheiten.
- ³ Sie regelt die Vorgaben bezüglich Corporate Identity, Erscheinungsbild, Reporting sowie Kommunikation, die für die am CCLM formal Beteiligten verbindlich sind.

B. Geschäftsleitung

Art. 7 Organisation der Geschäftsleitung

- ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus dem/der geschäftsführenden Direktor/in sowie einem/r Stellvertreter/in.
- ² Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin wird durch den Wissenschaftlichen Ausschuss vorgeschlagen und von der Universitätsleitung gewählt. Sie/er ist in der Regel stimmberechtigtes Mitglied der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät.
- ³ Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 8 Zuständigkeiten der Geschäftsleitung

- ¹ Die Geschäftsleitung hat die operative Führung des CCLM inne, insbesondere die Programmkoordination, Verwaltung und Qualitätssicherung.
- ² Der geschäftsführende Direktor beziehungsweise die geschäftsführende Direktorin, resp. dessen oder deren Stellvertreter(in), hat namentlich folgende Aufgaben:
 - a er (sie) ist nach den Vorgaben der Geschäftsordnung für den Betrieb des CCLM verantwortlich;
 - b er (sie) erstellt den Entwurf für den Geschäftsbericht;
 - c er (sie) stellt dem Wissenschaftlichen Ausschuss Antrag zum Budget und zum Finanzplan gemäss dessen strategischen Vorgaben;
 - d er (sie) führt den Stab des CCLM und ist für interne Personalentscheide zuständig;
 - e er (sie) unterstützt die nationale Graduate School „Optimizing Learning and Memory (OLM)“;
 - f er (sie) koordiniert die weiteren Lehrangebote des CCLM und bestimmt die Studienleitungen;
 - g er (sie) führt eine Stelle für Wissensaustausch und Kommunikation in Zusammenarbeit mit der Abteilung Kommunikation der Universität Bern.

C. Wissenschaftlicher Ausschuss

Art. 9 Organisation des Wissenschaftlichen Ausschusses

¹ Die Universitätsleitung ernennt einen Wissenschaftlichen Ausschuss. Er besteht aus vier Mitgliedern der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät und drei Mitgliedern der Medizinischen Fakultät; die Universitätsleitung kann ein weiteres Mitglied bezeichnen. Insgesamt besteht der Wissenschaftliche Ausschuss aus höchstens 8 Mitgliedern.

² Der Wissenschaftliche Ausschuss ist das strategische Leitungsorgan für die Forschung. Er ist für die wissenschaftliche Qualität des CCLM verantwortlich.

³ Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Der Wissenschaftliche Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte auf vier Jahre einen Präsidenten oder eine Präsidentin sowie dessen resp. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

⁵ Der Präsident oder die Präsidentin des Wissenschaftlichen Ausschusses vertritt das CCLM in den gesamtuniversitären Gremien, sofern dies in der Universitätsgesetzgebung vorgesehen ist.

⁶ Der Wissenschaftliche Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 10 Zuständigkeiten des Wissenschaftlichen Ausschusses

Der Wissenschaftliche Ausschuss hat als oberstes Leitungsorgan des CCLM namentlich folgende Aufgaben:

a er erlässt die Geschäftsordnung; diese ist durch die Universitätsleitung zu genehmigen;

b er ist für die Umsetzung des Leistungsauftrags der Universitätsleitung verantwortlich;

c er beschliesst über das Budget und den Finanzplan;

d er beschliesst über die formale Beteiligung von Einheiten, Abteilungen oder Forschungsgruppen am CCLM;

e er genehmigt den jährlichen Geschäftsbericht zuhanden der Universitätsleitung;

f er schlägt den geschäftsführenden Direktor / die geschäftsführende Direktorin des CCLM zur Wahl vor und wählt ihren Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin;

g er stellt der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät oder weiteren betroffenen Fakultäten zuhanden der Universitätsleitung Personalanträge, soweit nicht der geschäftsführende Direktor bzw. die geschäftsführende Direktorin des CCLM dafür zuständig sind. Im Konfliktfall entscheidet die Universitätsleitung;

h er ist für alle weiteren Entscheide des CCLM zuständig, soweit diese nicht dem geschäftsführenden Direktor oder der geschäftsführenden Direktorin übertragen werden.

D. Externer Beirat

Art. 11 Externer Beirat

¹ Der Wissenschaftliche Ausschuss kann einen externen Beirat („Advisory Board“) bestimmen. Er besteht aus Persönlichkeiten aus Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft.

² Er kann vom Wissenschaftlichen Ausschuss in strategischen Fragen zugezogen werden und hilft, das CCLM breit abzustützen.

III. Finanzierung

Art. 12 Finanzierung

¹ Das CCLM finanziert sich (i) aus den zweckgebundenen Mitteln der Universitätsleitung gemäss dem Leistungsauftrag, (ii) aus Eigenmitteln der am Zentrum formal beteiligten Forschungsgruppen, sowie (iii) aus kompetitiv eingeworbenen Drittmitteln.

² Die wissenschaftliche Freiheit darf durch die Drittfinanzierung nicht beeinträchtigt werden.

IV. Inkrafttreten

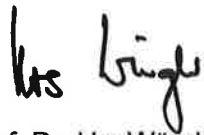
Art. 13 Inkrafttreten

Diese Rahmenordnung tritt auf den 1. Juli 2011 in Kraft.

Bern, **24.5.2011**

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Urs Würigler', written in a cursive style.

Prof. Dr. Urs Würigler